

Aktenzeichen: 7 AZR 1125/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 28. April 1982

Az. 7 AZR 1125/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. Januar 1979

Hamburg

Az. 13 Ca 603/77

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Juni 1979

Hamburg

Az. 6 Sa 13/79

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Heilung von Formfehlern der Berufung

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

1. Formfehler einer Berufungsschrift führen nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Sie können nach einhelliger Ansicht noch innerhalb der Berufungsfrist behoben werden.
2. Der Mangel von Formerfordernissen wird bereits in dem Zeitpunkt behoben, in dem die (mangelhafte) Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht eingeht, wenn die übrigen erforderlichen Angaben bereits beim Rechtsmittelgericht vorliegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Akten insgesamt noch innerhalb der Rechtsmittelfrist oder erst danach zur Bearbeitung vorgelegt worden sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1125/79

6 Sa 13/79 Hamburg

Verkündet am  
28. April 1982

Zeuner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. April 1982 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Bückner und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

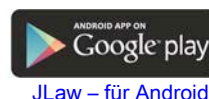
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Juni 1979 - 6 Sa 13/79 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





Mit der Revision begehrt die Beklagte, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts unzulässig sei. Es hat ausgeführt, die Berufungsbegründung vom 28. März 1979 sei nicht innerhalb der zweiwöchigen Berufungsbegründungsfrist (§ 66 Abs. 1 ArbGG 1953) und damit verspätet eingegangen. Zwar habe die Zustellung des vollständigen erstinstanzlichen Urteils am 14. März 1979 die Berufungsfrist neu in Gang gesetzt, die am 28. März 1979 abgelaufen sei. In derartigen Fällen könne in der innerhalb der Berufungsfrist eingegangenen Berufungsbegründung eine erneute Berufung gesehen werden, wenn die Berufungsbegründungsschrift gleichzeitig den Erfordernissen einer Berufungseinlegung genüge. Obwohl die Berufungsbegründung noch am 28. März 1979 eingegangen sei, sei sie keine zulässige Berufung, denn sie habe nicht wie erforderlich die vollständige ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten und/oder seiner Prozeßbevollmächtigten enthalten. Innerhalb der Berufungsfrist habe sich dieser Mangel nicht beheben lassen, da die Berufungsbegründungsschrift erst am 29. März 1979 vorgelegt habe und deswegen die fehlenden Angaben erst nach Ablauf der Berufungsfrist anhand der früheren Berufungsschrift hätten ergänzt werden können.

II. Da die ursprünglich eingelegte Berufung vom 6. Februar 1979 nicht rechtzeitig begründet worden ist (§ 66 Abs. 1 ArbGG 1953, § 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979), nämlich erst am 28. März 1979, kommt es ausschließlich darauf an, ob in der am 28. März 1979 eingegangenen Berufungsbegründungsschrift vom selben Tage gleichzeitig eine formfehlerfreie Berufung gesehen



werden kann. Diese Frage ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zu bejahen.

1. Die Berufungsbegründungsschrift ist am 28. März 1979, also innerhalb der Berufungsfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG 1953, der hier noch anzuwenden ist (§ 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979), eingegangen (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB), denn das vollständige erstinstanzliche Urteil ist der Beklagten erst am 14. März 1979 zugestellt worden.
2. Die Berufungsbegründungsschrift enthält auch - wie für die Berufung erforderlich - die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (BAG 25, 55 = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 16, 23 und 35 aaO). Denn es sind das Datum des erstinstanzlichen Urteils und dessen Aktenzeichen angegeben; daß es sich um ein Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg handelte, ist angesichts der Tatsache, daß die Berufung an das Landesarbeitsgericht Hamburg gerichtet ist und in dessen Bereich nur ein Arbeitsgericht existiert, auch ohne ausdrückliche Benennung zweifelsfrei ersichtlich.
3. Zudem läßt der Inhalt der Berufungsbegründung eindeutig die erst- und vor allem zweitinstanzlichen Parteirollen erkennen (vgl. BAG 25, 255 = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 31, 34 und 35 aaO).
4. Weiterhin ist zwar die Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin vorhanden, es fehlt aber die entsprechende Angabe für den Kläger und Berufungsbeklagten bzw. die Angabe der ladungsfähigen Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten.

Die Beklagte hat also scheinbar eine formfehlerhafte Berufung eingelegt. Denn nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Berufungsschrift die Anschrift des Berufungsbeklagten oder dessen Prozeßbevollmächtigten nennen, damit dieser unverzüglich von der Einlegung des Rechtsmittels unterrichtet werden kann (vgl. zuletzt BAG vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - BAG 27, 351 = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO; vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - AP Nr. 37 zu § 518 ZPO; vom 1. Juli 1977 - 5 AZR 72/77 - AP Nr. 39 zu § 518 ZPO; vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO;

vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO; vom 16. Februar 1981 - 3 AZR 21/80 - AP Nr. 44 zu § 518 ZPO). Diese Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG AP Nr. 36 zu § 518 ZPO).

Formfehler einer Berufungsschrift führen nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Sie können nach einhelliger Ansicht noch innerhalb der Berufungsfrist behoben werden. Fehlt die genaue Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben fristgerecht nachgereicht werden oder sich aus den übrigen Umständen ergeben, z. B. aus dem angefochtenen Urteil oder den übrigen Gerichtsakten (BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1 der Gründe] mit zahlreichen Nachweisen, auch aus der Rechtsprechung des BGH; BAG AP Nr. 43 und 44 zu § 518 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat diesen Grundsatz nicht verkannt, meint jedoch, der Mangel sei nicht innerhalb der Berufungsfrist behoben worden. Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

Ergeben sich die in der Berufungsschrift fehlenden Angaben aus den Anlagen, aus dem beigefügten angefochtenen Urteil oder aus den beim Rechtsmittelgericht bereits vorhandenen Akten, so handelt es sich nicht darum, ob ein Mangel der Berufungsschrift nachträglich behoben werden könnte. Mit dem Eingang der Berufungsschrift beim Rechtsmittelgericht ist die Rechtsmittelschrift in ihrer Gesamtheit zu sehen, also zusammen mit Anlagen und im Zusammenhang mit den bereits beim Berufungsgericht vorhandenen Akten. Der Mangel von Formerfordernissen wird in einem solchen Fall bereits in dem Zeitpunkt behoben, in dem die (mangelhafte) Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht eingeht, wenn die übrigen erforderlichen Angaben bereits beim Rechtsmittelgericht vorliegen. Es kommt daher, wie die Revision zutreffend hervorhebt, nicht darauf an, ob die Akten insgesamt noch innerhalb der Rechtsmittelfrist oder erst danach zur Bearbeitung vorgelegt worden sind, d. h. darauf, ob die gebotene Gesamtbetrachtung der beim Rechtsmittelgericht vorhandenen Akten bzw. Schriftsätze mit Anlagen subjektiv erst



nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt ist oder erfolgen konnte: Entscheidend ist, ob objektiv im Zeitpunkt des Ablaufes der Rechtsmittelfrist aufgrund der geforderten Gesamtbetrachtung alle an eine zulässige Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. In diesem Sinne sind auch zu verstehen die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Februar 1972 - 5 AZR 5/72 - AP Nr. 3 zu § 553 ZPC ; vom 18. April 1972 - 1 AZR 73/72 - BAG 24, 233 = AP Nr. 4 zu § 553 ZPO ; vom 13. Oktober 1972 - 2 AZR 282/72 - AP Nr. 5 zu § 553 ZPO und vom 25. Mai 1973 - 2 AZR 99/73 - AP Nr. 6 zu § 553 ZPO, in denen ohne ausdrückliche Erörterung dieses Detailproblems durchweg darauf abgestellt worden ist, ob die den Mangel behebenden Angaben innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Rechtsmittelgericht eingegangen sind (vgl. dazu auch BAG 21, 368 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BAG AP Nr. 14 und 15 zu § 518 ZPO; Urteil des Senats vom 30. Oktober 1981 - 7 AZR 142/79 - [unveröffentlicht]).

Nach diesen Grundsätzen ist der Mangel der in der Berufungsbegründung vom 28. März 1979 zu sehenden Berufung bereits am selben Tage behoben worden, denn die fehlenden Anschriftenangaben befanden sich bereits in der dem Landesarbeitsgericht vorliegenden Berufungsschrift vom 6. Februar 1979. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es dabei nicht darauf an, daß diese erste Berufung als solche mangels rechtzeitiger Begründung unzulässig ist. Entscheidend ist nur, ob sich die fraglichen Angaben schon in der Gerichtsakte befunden haben.

5. Schließlich ist die Angabe, daß gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt werde, entbehrlich, denn der Wille, Berufung gegen das bezeichnete Urteil einzulegen, geht klar und eindeutig aus dem Schriftsatz vom 28. März 1979 hervor (vgl. BAG 1, 82 [84] = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO). Dasselbe gilt für das Fehlen von ausdrücklichen Berufungsanträgen in dem Schriftsatz vom 28. März 1979. Derartige Anträge (vgl. § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) sind entbehrlich, wenn die Begründung Umfang und Ziel des Rechtsmittels eindeutig und bestimmt ergibt (BGH NJW 1951, 153; BAG 1, 36 [38 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 11, 225 [226] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Der Schriftsatz vom 28. März 1979 läßt klar erkennen, daß die Beklagte in vollem



Umfang die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils begehrt; sie wendet sich darin gegen die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses und gegen die Ausführungen bezüglich des Fortbestehens des Anstellungsverhältnisses nach den Kündigungen. Abgesehen davon befindet sich ein entsprechender Berufungsantrag in der (zunächst unzulässigen) Berufungsschrift vom 6. Februar 1979.

III. Der festgestellte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Berufungsurteils (§ 564 Abs. 1 ZPO) und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO), das aufgrund der Zulässigkeit der Berufung in der Sache zu entscheiden haben wird.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Bücker

Dr. Blaeser

